

POLIZEIVERORDNUNG
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern
(POLIZEILICHE UMWELTSCHUTZ-VERORDNUNG)

vom 28. 02. 2005

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen - SächsPolG in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung wird durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde vom 28. 02. 2005 verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde. Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Öffentliche Einrichtungen i. S. dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind, zum Beispiel Bänke, Stühle, Papierkörbe, Buswartehallen, Spiel- und Sportgeräte.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn biologisch abbaubare Zusätze verwendet werden und durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

§ 4

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

(1) Es ist verboten, Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erho-

lungsanlagen zweckentfremdet zu nutzen oder solche Einrichtungen an andere Orte zu verbringen.

(2) Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte oder dazugehörige Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 6

Offene Feuer im Freien

(1) Offene Feuer sind Koch- und Lagerfeuer, Holzkohlegrill, Höhen- und Brauchtumsfeuer.

(2) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen.

(3) Koch-, Lager- und Brauchtumsfeuer bis zu einem Durchmesser und einer Höhe von jeweils nicht mehr als 1 m sind auf privaten Grundstücken genehmigungsfrei. Es darf nur unbehandeltes Brennmaterial verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Verwendung von Holzkohlegrills.

(4) Die Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung bleiben unberührt.

§ 7

Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

§ 8

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf Flächen nach § 2 sowie bei Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert.

§ 9

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 11

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gewohnheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 12

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakattieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Genehmigte Plakate sind innerhalb von 14 Tagen vom Antragsteller wieder zu entfernen, sofern in der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nichts anderes geregelt ist.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 13

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, verboten.

§ 14

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und anderen Geräten zur Lauterzeugung

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, mechanische, elektro-akustische sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht:

a) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen;

b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, wobei für das sogenannte „Osterschießen“ folgende Ausnahmeregelung gilt:

„Osterschießen“ ist nur gestattet am

| | |
|--------------|---|
| Karsamstag | in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und |
| Ostersonntag | in der Zeit von 04.00 Uhr bis 10.00 Uhr. |

§ 15

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Vereins- und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 16

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 17

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden.

Ganztägig an Sonn- und Feiertagen sowie

montags bis sonnabends
sonnabends

von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und zusätzlich
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

§ 18 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltend tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;

2. zu nächtigen;

3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;

4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;

5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

6. Pflanzen, Laub, Kompost Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;

10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa

durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt- / Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder unter Glatteisbildung wäscht sowie nicht biologisch abbaubare Zusätze verwendet,

2. entgegen § 4 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Einrichtungen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen zweckentfremdet nutzt oder solche Einrichtungen an andere Orte verbringt,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte oder dazugehörige Hinweisschilder zustellt, verdeckt, verstopft, verunreinigt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt.

5. entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer macht,

6. entgegen § 6 Abs. 3 ein genehmigungspflichtiges Feuer macht oder nicht zulässige Brennmaterialien verwendet,

7. entgegen § 7 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

9. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

10. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder entgegen § 8 Abs. 4 Hunde auf Flächen nach § 2 sowie bei Menschenansammlungen nicht anleint oder bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt,

11. entgegen § 9 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
12. Tauben entgegen § 10 füttert,
13. entgegen § 11 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
14. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder entgegen § 12 Abs. 3 genehmigte Plakate nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist wieder entfernt,
15. entgegen § 13 die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stört,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
17. entgegen § 14 Abs. 2 während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen keine besondere Rücksicht nimmt,
18. entgegen § 14 Abs. 3 „Osterschießen“ außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,
19. entgegen § 15 aus Gaststätten, Vereins- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 16 Sport- und Spielplätze benützt,
21. entgegen § 17 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
22. entgegen § 18 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
23. entgegen § 19 Abs. 1 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft,
24. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
25. entgegen § 19 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
26. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 20 Nr. 1 betritt,
27. entgegen § 20 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
28. sich entgegen § 20 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
29. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 20 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
30. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 20 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
31. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 20 Nr. 6 entfernt,
32. entgegen § 20 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
33. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 20 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

34. entgegen § 20 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
35. entgegen § 20 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zeltet, badet oder Boot fährt,
36. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 20 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden,
37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht und
38. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,- € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Schirgiswalde als Ortspolizeibehörde.

§ 24

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie die Verordnungen über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die Gefahrenstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Kreispolizeibehörde beim Landratsamt Bautzen in Kraft.

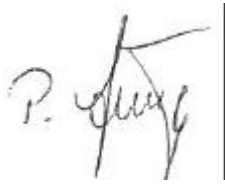
(2) Gleichzeitig treten die

POLIZEIVERORDNUNG gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (POLIZEILICHE UMWELTSCHUTZ-VERORDNUNG) vom 18. 04. 2000 und die 1. Änderung der „POLIZEIVERORDNUNG gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (POLIZEIVERORDNUNG - 1. ÄNDERUNG)“ vom 30. Januar 2003

außer Kraft.

Ortspolizeibehörde

Schirgiswalde, 02. 03. 2005



Jung
Bürgermeister der Stadt Schirgiswalde



(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde hat diese Polizeiverordnung am 28. 02. 2005 beschlossen. Sie wird nach der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Schirgiswalde“ vom 19. 09. 1996, der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Kirschau“ vom 24. 02. 1999 und der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Crostau (BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)“ vom 01. 02. 2005 öffentlich bekannt gemacht, und zwar im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadträte und des Bürgermeisters der Stadt Schirgiswalde“ Nr. 04/2005 vom 01. 04. 2005, im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirschau Nr. 04/2005 vom 01. 04. 2005 und gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Crostau wird im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen – Ausgabe Bautzen – am 26. 03. 2005 auf die Aushänge an den festgelegten Anschlagtafeln in der Gemeinde Crostau verwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Crostau ist vom 29. 03. bis 08. 04. 2005.

Die Polizeiverordnung wurde dem Landratsamt Bautzen gemäß § 15 Abs. 1 SächsPolG vorgelegt. Das Landratsamt Bautzen teilte mit Schreiben vom 09. 03. 2005 mit, dass die vorgelegte Polizeiverordnung geprüft wurde und dass sich bei der Prüfung keine Sachverhalte ergeben haben, die zur Aufhebung oder zur Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung führen würden.

Schirgiswalde, 01. 04. 2005